

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00374 vom 1. April 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-04-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.00374

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00374 du 1 avril 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.00374 del 1 aprile 2015

Erwägungen

E. 1.1

Mit Zwischenverfügung vom 20. November 2014 gab die Sozialversiche - rungsan stalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, dem von X.____ erhobenen Einwand gegen einen Gutachter des Institutes Y.____ , statt und hielt im Übrigen an der Abklärung durch das Institut Y.____ fest (Urk. 2/1).

E. 1.2

Mit Schreiben vom 12. Februar 2015 forderte die IV-Stelle die Versicherte unter Androhung von Säumnisfolgen auf, die Bereitschaftserklärung unterzeichnet zu retournieren und mit dem Institut Y.____ einen Termin für die Begutachtung zu vereinbaren (Urk. 2/2). Daraufhin informierte die Versicherte die IV Stelle, mit dem Institut Y.____ einen Begutachtungstermin auf den 28. April 2015 vereinbart zu haben. Gleichzeitig machte sie - seit dem Erlass der Zwischenverfügung vom 20. November 2014 neu aufgetretene - Ausstandsgründe gegen das Institut Y.____ geltend und ersuchte die IV-Stelle um Neubestimmung der Gutachterstelle beziehungsweise um Erlass einer anfechtbaren Verfügung über das Ausstandsbegehren (Urk. 2/4)

Mit Schreiben vom 5. März 2015 teilte die IV-Stelle X.____ mit, dass sie betreffend die in Aussicht genommene Begutachtung keine weitere Zwischenverfügung erlasse (Urk. 2/5).

E. 2

die Verfügung vom 20. November 2014 sei superprovisorisch, eventualiter mittels vorsorglicher Massnahme aufzuheben,

eventualiter: die Beschwerdegegnerin sei superprovisorisch, eventualiter mit tels vorsorglicher Massnahme anzuweisen, die auf den 28. April 2015 angesetzte Begutachtung bei dem Institut Y.____ zu stornieren oder zu sistieren,

E. 3

ATSG.

E. 3.1

Über die Anordnung von medizinischen Sachverständigengutachten hat die Beschwerdegegnerin eine anfechtbare Verfügung zur erlassen, welche bei Bejahung eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils (BGE 132 V 93 E. 6.1) grundsätzlich selbständig mit Beschwerde angefochten werden kann. Das Bundesgericht hat die Anfechtbarkeitsvoraussetzung des nicht wieder gutzumachenden Nachteils für das erstinstanzliche Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Gutachtenanordnung grundsätzlich bejaht (BGE 137 V 210)

E. 3.4.2.7 mit Hinweisen). Dabei zählen die gesetzlichen Ausstandsgründe (vgl. Art. 10 der Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG, und Art. 36 Abs. 1 ATSG) zu den Einwendungen formeller Natur, weil sie geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu erwecken, deren Nichtbeachtung einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil nach sich zieht (BGE 137 V 210

E. 3.4.1.2).

Daher hat die Beschwerdegegnerin darüber mittels anfechtbarer Zwischenverfügung zu befinden.

E. 3.2

Mit Zwischenverfügung vom 20. November 2014 hat die Beschwerdegegnerin rechtskräftig über die Ablehnung eines Gutachters und dessen Auswechslung entschieden, und an dem Institut Y.____ als Begutachtungsinstitut festgehalten (Urk. 2/1). Die Beschwerdeführerin will nun im Mailverkehr zwischen dem Institut Y.____ und der Beschwerdegegnerin einen seither eingetretenen Ausstandsgrund erblicken. Sie vertritt die Auffassung, mit dem Mail vom 20. Februar 2015, 9.38 Uhr (Urk. 2/3; vgl. auch E. 1) habe das Institut Y.____ der Beschwerdegegnerin Ratschläge beziehungsweise Anweisungen gegeben, wie rechtlich zu handeln sei. Damit könne die Gutachterstelle nicht mehr als unvoreingenommen oder neutral betrachtet werden (Urk. 1 S. 4 f.).

Im von der Beschwerdeführerin angerufenen Urteil 8C_531/2014 vom 23. Januar 2015 E. 6.1.2 beurteilte das Bundesgericht den folgenden Sachverhalt: im Schreiben an die IV-Stelle verwies die Gutachterin zunächst auf einen anderen Arztbericht, in welchem eine Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit (EFL) als notwendig bezeichnet wurde. Sie äusserte sich sodann wie folgt: „Um bessere Karten in einer eventuell folgenden rechtlichen Beurteilung zu haben, empfehlen wir hier die Durchführung einer EFL. Ich ersuche Sie um entsprechende Bewilligung.“ Das Bundesgericht erwog hiezu, diese Äusserung könne dahin gehend verstanden werden, dass die Expertin die Erfolgsaussichten der Verwaltung in einer allfälligen rechtlichen Auseinandersetzung habe verbessern wollen. Die Expertin habe der Verwaltung zu einem Vorgehen geraten, damit diese in einem Rechtsstreit bessere Erfolgsaussichten habe. Dies erwecke nach dem gebotenen strengen Massstab objektiv den Anschein mangelnder Unparteilichkeit, zumal der IV-Stelle in einem solchen Verfahren die Versicherte gegenübergestanden hätte.

Dieser Sachverhalt liegt ganz anders als die hier zu prüfende Sachlage. Vorliegend hat sich die Gutachterstelle in keiner Weise zur materiellen Rechtslage geäussert und auch nicht auf die Erfolgsaussichten der Parteien in einem allenfalls folgenden Prozess Einfluss genommen hat. Vielmehr ist dem fraglichen Mail allein das Bestreben der Gutachterstelle zu entnehmen, ein einfaches und rasches Verfahren zu gewährleisten. Eine Aussage allein zum formellen Vorgehen, das im Hinblick auf den Rentenanspruch der Beschwerdeführerin folgenlos bleibt, vermag von vornherein keinen Anschein der Parteilichkeit zu erwecken.

Die hier zu beurteilende Gegebenheit unterscheidet sich darüber hinaus auch insofern von dem im genannten Bundesgerichtsurteil 8C_531/2014 zu Grunde liegenden Sachverhalt, als sich nicht die Gutachterin oder der Gutachter persönlich, sondern die Sachbearbeiterin Administration des Instituts Y.____ gegenüber der Beschwerdegegnerin geäussert hat (Urk. 2/3). Wenn die Beschwerdeführerin nunmehr den Ausstand des Instituts Y.____ als Institution verlangt, übersieht sie, dass sich ein Ausstandsbegehren stets nur gegen Personen und nicht gegen Behörden richten kann; nur die für eine Behörde tätigen Personen, nicht

die Behörde als solche, können befangen sein (BGE 137 V 210 E. 1.3.3). Inwiefern die fragliche Äusserung der Sachbearbeiterin überhaupt eine Befangenheit der erwähnten Gutachter bewirken könnte, ist nicht ersichtlich und wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht dargelegt.

An dieser Schlussfolgerung ändert auch die Behauptung der Beschwerdeführerin nichts, sie habe entgegen der Darstellung des Instituts Y. gar keine Aufforderung zum Termin vereinbart erhalten (Urk. 1 S. 3 f.), denn diese bildet keine rechtliche Voraussetzung zur Eröffnung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens nach Art. 43 Abs.

E. 3.3

In Anbetracht der offensichtlich fehlenden Anhaltspunkte für die Geltendmachung von - neuen - Ausstandsgründen ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdeführerin vom Erlass einer weiteren Zwischenverfügung Umgang genommen und damit den Rechtsmittelweg nicht neu eröffnet hat. Von einer Rechtsverweigerung kann keine Rede sein, weshalb die vorliegende Beschwerde als offensichtlich unbegründet ohne Anhörung der Gegenpartei (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht) abzuweisen ist.

E. 3.4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens erweist sich der Antrag der Beschwerdeführerin auf Anordnung von vorsorglichen respektive superprovisorischen Massnahmen als gegenstandslos.

E. 4

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit dem 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende / Der Gerichtsschreiber i.V. Gräub / Sonderegger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.